

Bekanntmachung

des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem Bundesberggesetz

Die Firma Kieswerk Grande Koops GmbH & Co. KG, Waldweg 2, 21505 Glinde, hatte im Jahr 2008 beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie für die Errichtung und den Betrieb des Quarzsandtagebaus Grande einen Rahmenbetriebsplan vorgelegt, für dessen Zulassung ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 52 Abs. 2 a Bundesberggesetz (BBergG), § 57c BBergG in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 b) aa) und bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau)).

Der Quarzsandabbau soll auf einer Gesamtfläche von ca. 81 Hektar westlich der Ortslage Grande, Amt Trittau, Kreis Stormarn entstehen.

Der eigentliche Abbau erfolgt auf zwei Teilflächen von 29,7 und 34,3 ha.

Oberhalb des Grundwasserspiegels soll der Sand mit einem Radlader, im Grundwasser mit einem schwimmenden Saugbagger gewonnen werden. In den Übergangsbereichen kommen auch Hydraulik- oder Seilzugbagger zum Einsatz.

Nach Entwässern und Sieben wird der Quarzsand über die südlich angrenzende L 94 (Hamburger Straße) abtransportiert.

Aufgrund der Einwendungen von Bürgern und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange war eine umfangreiche Planergänzung erforderlich, die nun vorliegt.

Die Planergänzung beinhaltet unter anderem folgende überarbeitete bzw. ergänzte Unterlagen:

Hydrogeologisches Gutachten, Umweltverträglichkeitsstudie, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie die FFH-Verträglichkeitsabschätzung für die benachbarten FFH-Gebiete.

Gemäß § 140 Abs. 5 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) wird die Auslegung der Unterlagen hiermit bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen für jedermann zur Einsichtnahme für die Dauer von 1 Monat wie folgt aus:

Amt Trittau, 22946 Trittau, Europaplatz 5, Zimmer 12:

Mo.	07:00 - 12:30 Uhr
Di.	08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 17:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	15:00 - 18:30 Uhr
Fr.	08:30 - 12:30 Uhr

Amt Schwarzenbek-Land, 21493 Schwarzenbek, Gülzower Straße 1, Zimmer 12 (Bürgerbüro):

Mo.	08:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Di.	geschlossen
Mi.	07:00 - 12:30 Uhr
Do.	08:00 - 12:30 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Fr.	08:00 - 12:30 Uhr



Die Auslegung beginnt am 30.07.2012 und endet mit Ablauf des 29.08.2012.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht der Einwenderin oder des Einwenders verletzt wird.

Die Einwendungen gegen das Vorhaben können bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum Ablauf des 26.09.2012**) beim

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, beim
- Amt Trittau, Europaplatz 5, 22946 Trittau oder beim
- Amt Schwarzenbek-Land, Gölzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bereits vorliegende Einwendungen behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 140 Abs. 4 LVwG).

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 140 Abs. 6 LVwG). Die Einwender werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Der Erörterungstermin wird zusätzlich mindestens eine Woche vorher örtlich bekannt gemacht (§ 140 Abs. 6 LVwG).

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass

- etwaige Einwendungen innerhalb der o. a. Einwendungsfrist vorzubringen sind,
- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 135 Abs. 1 LVwG),
- bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann (§ 140 Abs. 5 Nr. 3 LVwG),
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch amtliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 140 Abs. 5 Nr. 4 LVwG),
- eine Beteiligte oder ein Beteiligter sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Planfeststellungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 79 LVwG)
- Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden.

(www.lbeg.niedersachsen.de ⇒ Bergbau ⇒ Genehmigungsverfahren ⇒ Aktuelle Planfeststellungsverfahren).

Clausthal-Zellerfeld, den 6. Juli 2012

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.)

gez. Schleicher

Die Bekanntmachung gilt für den Bereich des Amtes Schwarzenbek-Land.

Schwarzenbek, den 09.07.2012

Amt Schwarzenbek-Land

Der Amtsvorsteher

gez. Hansen